

Aktennotiz

in Ergänzung zu den Vereinbarungen über eine Pauschale für aufsaugende Inkontinenzprodukte zwischen dem

Apothekerverband Nordrhein e.V. sowie dem

Apothekerverband Westfalen-Lippe e.V.

und

dem BKK Landesverband Nordwest, auch handelnd für die BKK ARGE Selektivverträge, diese wiederum handelnd für die angeschlossenen Betriebskrankenkassen, aktuell in der Anlage aufgeführten Betriebskrankenkassen, sowie

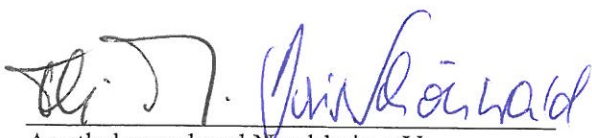
handelnd für die angeschlossenen Betriebskrankenkassen,

Präambel


Grundlage der o.g. Pauschalvereinbarungen ist die Anlage 2a zum Hilfsmittellieferungsvertrag zwischen dem Apothekerverband Nordrhein e.V., dem Apothekerverband Westfalen-Lippe e.V. und dem BKK LV NORDWEST vom 24.11.2008 i.d.F. vom 01.09.2011 mit der Vertragsnummer: 11.08.001, welche die Produktgruppen 15.25.01, 15.25.02 und 15.25.03 des Hilfsmittelverzeichnisses regelt. Der GKV-Spitzenverband hat mit einer Fortschreibung der Produktgruppe 15 „Inkontinenzhilfen“ im Jahr 2016 die Qualitätsanforderungen an aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln im Hilfsmittelverzeichnis deutlich angehoben und für die betroffenen Produktgruppen einen gänzlich neuen Bereich (15.25.30/ 15.25.31/ 15.25.32) geschaffen.

Die Vertragspartner haben sich damit einverstanden erklärt, dass die Produkte, die in den neuen Bereich (15.25.30/ 15.25.31/ 15.25.32) eingruppiert sind oder noch werden, Gegenstand der o.g. Vereinbarung v. 01.09.2011 sind.

Düsseldorf, Essen, Münster, den 20.06.2016


Apothekerverband Nordrhein e.V.


BKK Landesverband Nordwest


Apothekerverband Westfalen-Lippe e.V.